

Satzung des Sozialbeirats des Landkreises Fürstenfeldbruck vom 14.12.2023

Der Landkreis Fürstenfeldbruck erlässt aufgrund des Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), gemäß Beschluss des Kreistages des Landkreises Fürstenfeldbruck vom 14.12.2023 folgende

Satzung:

Präambel:

Der Bay. Landtag hat mit Beschluss vom 16.12.2004 das Vierte Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuches (AGSGB) beschlossen. Damit wurde u. a. zum 1.1.2005 das Ausführungsgesetz zum Bundessozialhilfegesetz (AGBSHG) außer Kraft gesetzt, mit der Folge, dass die Rechtsgrundlage für den seinerzeitigen Sozialhilfeausschuss wegegefallen ist und die entsprechenden Aufgaben in den Zuständigkeitsbereich des Kreisausschusses übergegangen sind. Mit Wegfall des Sozialhilfeausschusses entfiel auch für die fachlich beratenden, nicht stimmberechtigten Mitglieder dieses Ausschusses die Grundlage für eine entsprechende Mitarbeit und die Möglichkeit ihre Fachlichkeit in die Kreisgremien einzubringen und zu unterstützen. Das seitdem ins Leben gerufene und aktiv tätige Fachgremium „Arbeitskreis-Soziales“ soll durch die Gründung eines Sozialbeirats institutionalisiert und in folgender Form und Umfang als Beirat weitergeführt werden:

§ 1 Bezeichnung

- (1) Der Landkreis Fürstenfeldbruck richtet zur Beratung des Kreistages bzw. des Kreisausschusses in sozialen Angelegenheiten einschließlich des Vollzugs der kommunalen Aufgaben des Sozialgesetzbuchs II einen Beirat ein.
- (2) Der Beirat erhält die Bezeichnung „Sozialbeirat“.

§ 2 Aufgaben

Der Sozialbeirat berät den Kreistag, seine Ausschüsse und die Kreisverwaltung in grundsätzlichen sozialen Angelegenheiten, insbesondere bei den grundsätzlichen Entscheidungen im örtlichen Gesetzesvollzug, insbesondere im Rahmen des Sozialgesetzbuchs XII (Sozialhilfe) und des Sozialgesetzbuchs II (Grundsicherung für Arbeitsuchende), der Planung, Schaffung und Förderung von Einrichtungen und Diensten im sozialen Aufgabenfeld des Landkreises Fürstenfeldbruck.

Seite 1

Hausanschrift	Sprechzeiten	Vermittlung	E-Mail
Münchner Str. 32 82256 Fürstenfeldbruck Mit ÖPNV erreichbar	Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr oder nach Vereinbarung	08141 519-0	poststelle@lra-ffb.de
	Telefax	Internet	
	08141 519-450	www.lra-ffb.de	

	IBAN	Swift BIC:
Sparkasse FFB:	DE89 7005 3070 0008 0017 11	BYLADEM1FFB
Volksbank FFB:	DE05 7016 3370 0000 0320 00	GENODEF1FFB
Postbank München:	DE03 7001 0080 0072 7868 04	PBNKDEFFXXX

Gläubiger-ID: DE22ZZZ00000006072

§ 3 Zusammensetzung

Dem Sozialbeirat gehören an:

1. die/der jeweilige Landrätin/Landrat als Vorsitzende/r,
2. die/der vom Kreistag bestellte/r 1. stellvertretende/r Vorsitzende und als weitere Stellvertreter/innen die/der Referentin bzw. der Referent des Kreistages für Soziales, ambulanter Dienst und Gesundheit bzw. nachfolgend die Referentin bzw. der Referent des Kreistages für Gleichstellung und Inklusion,
3. die Referentinnen und Referenten des Kreistages für Soziales, ambulanter Dienst und Gesundheit, Integration und Migration, Senioren und Demographie, Jugend und Familienhilfe, Kinder-, Jugend- und Familienangelegenheiten, Jugendarbeit, Gleichstellung und Inklusion,
4. je ein/e Vertreterin oder Vertreter der Wählergruppen bzw. Fraktionen des Kreistages, soweit diese nicht bereits von den Referentinnen oder Referenten vertreten sind,
5. die Vertreterinnen oder Vertreter der Verbände der freien Wohlfahrtspflege (Caritas, Diakonisches Werk, BRK, VdK, AWO),
6. je ein/e Vertreterin oder Vertreter des Landkreissenorenbeirats und des Inklusionsforums des Landkreises Fürstenfeldbruck.

§ 4 Berufung der Mitglieder und Amtszeit

(1) Die in § 3 Ziffer 4, 5 und 6 genannten Mitglieder des Sozialbeirats sind dem Amt für Soziales des Landratsamtes Fürstenfeldbruck als Geschäftsstelle des Sozialbeirats gem. § 8 jeweils für die Dauer der Wahlperiode zu nennen. Die Geschäftsstelle prüft die Vorschläge hinsichtlich der formellen Voraussetzungen und bestätigt durch einfaches Schreiben. Vorschlagsrecht für die in § 3 Ziffer 2 und 4 genannten Mitglieder haben die im Kreistag vertretenen Fraktionen und Wählergruppen. Vorschlagsrecht für die in Ziffer 5 und 6 genannten Mitglieder haben die Wohlfahrtsverbände, der Landkreissenorenbeirat und das Inklusionsforum. Wiederbenennung ist zulässig. Der/die Stellvertreter/in ist der Geschäftsstelle mitzuteilen. Für die Referentinnen und Referenten kann die jeweilige Fraktion eine/n Stellvertreter/in nennen.

(2) Die/der stellvertretende/r Vorsitzende ist durch den Kreistag abzuwählen, wenn sie/er wiederholt oder gröblich gegen den Geist dieser Satzung oder die Grundgedanken der Partizipation in der Wohlfahrtspflege verstößt oder dem Ansehen des Ehrenamts in der Öffentlichkeit schadet. Die in § 3 Ziffer 4, 5 und 6 genannten Mitglieder des Sozialbeirats sind aus den in Satz 1 genannten Gründen aufgrund eines Beschlusses des Sozialbeirats gem. § 7 Abs. 1 durch den/die Vorsitzende/n auszuschließen.

(3) Die Amtszeit entspricht der des Kreistages. Die Mitgliedschaft endet mit Wegfall der formellen Voraussetzungen oder auf Wunsch des jeweiligen Mitglieds.

Seite 2

Hausanschrift	Sprechzeiten	Vermittlung	E-Mail
Münchner Str. 32 82256 Fürstenfeldbruck Mit ÖPNV erreichbar	Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr oder nach Vereinbarung	08141 519-0 Telefax 08141 519-450	poststelle@lra-ffb.de Internet www.lra-ffb.de

	IBAN	Swift BIC:
Sparkasse FFB:	DE89 7005 3070 0008 0017 11	BYLADEM1FFB
Volksbank FFB:	DE05 7016 3370 0000 0320 00	GENODEF1FFB
Postbank München:	DE03 7001 0080 0072 7868 04	PBNKDEFFXXX

Gläubiger-ID: DE22ZZZ000000006072

§ 5 Ehrenamt

Die Tätigkeit im Sozialbeirat ist ehrenamtlich. Die Entschädigungssatzung des Landkreises findet keine Anwendung. Die Mitglieder des Beirats sind verpflichtet, die Aufgaben des Beirats nach besten Kräften zu fördern. Sie sind gehalten, regelmäßig an den Sitzungen teilzunehmen. Sie müssen amtliche Angelegenheiten geheim halten, wenn es nach der Natur der Sache erforderlich ist oder es vom Kreistag, Kreisausschuss oder Beirat beschlossen ist. Artikel 14 (Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht) und Art. 43 (persönliche Beteiligung) der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern gelten entsprechend.

§ 6 Geschäftsgang, Sitzung/ Öffentlichkeitsarbeit

(1) Die/der Vorsitzende beruft den Sozialbeirat mindestens einmal im Jahr oder auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder zu Sitzungen ein. Die Einladung ist schriftlich oder per E-Mail unter Beifügung der Tagesordnung in angemessener Zeit, spätestens jedoch am siebten Kalendertag vor dem Sitzungstag, zu versenden. Die Mitarbeiter/innen des Amtes für Soziales stehen dem Beirat in den Sitzungen fachlich zur Verfügung.

(2) Die Empfehlungen des Sozialbeirats sind in den zuständigen Gremien des Landkreises Fürstentfeldbruck in angemessener Frist zu behandeln.

(3) Die Sitzungen des Beirates sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und mit einfacher Mehrheit der Mitglieder entschieden. Die Mitglieder des Kreistages werden über die Sitzungen des Beirats mit der Sitzungsniederschrift zeitnah informiert. Darüber hinaus können die dem Beirat angehörenden Referentinnen und Referenten des Kreistages zu den im Beirat behandelnden Themen Presseinfos in Form von Statements abgeben, soweit die Themen nicht der Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Die Presseinfos sind vorher mit dem Büro Landrat - Pressestelle - abzustimmen.

§ 7 Beratungen und Abstimmungen

(1) Der Sozialbeirat berät die zu behandelnden Gegenstände in der Regel in Sitzungen und ohne förmliche Abstimmung. Hält die/der Vorsitzende zur Erzielung einer klaren Meinungsbildung eine Abstimmung für erforderlich oder beantragt die Mehrheit eine Abstimmung, so wird offen abgestimmt. In diesen Fällen sollten wenigstens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sein. Für die Befürwortung oder Ablehnung eines Antrags genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Die/der Schriftführer/in hat die in den Beratungen zum Ausdruck kommenden Meinungen zu den einzelnen Beratungsgegenständen und die abschließenden Beschlüsse, sofern geboten, in einer Niederschrift festzuhalten.

(3) In Ausnahmefällen kann eine Anhörung im schriftlichen Verfahren erfolgen.

Seite 3

Hausanschrift	Sprechzeiten	Vermittlung	E-Mail
Münchner Str. 32 82256 Fürstentfeldbruck Mit ÖPNV erreichbar	Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr oder nach Vereinbarung	08141 519-0 Telefax 08141 519-450	poststelle@lra-ffb.de Internet www.lra-ffb.de

	IBAN	Swift BIC:
Sparkasse FFB:	DE89 7005 3070 0008 0017 11	BYLADEM1FFB
Volksbank FFB:	DE05 7016 3370 0000 0320 00	GENODEF1FFB
Postbank München:	DE03 7001 0080 0072 7868 04	PBNKDEFFXXX

Gläubiger-ID: DE22ZZZ000000006072

§ 8 Geschäftsstelle

Geschäftsstelle des Sozialbeirats ist das Amt für Soziales des Landratsamtes Fürstenfeldbruck. Die/der Leiter/in des Amtes für Soziales führt die Geschäfte, soweit keine ehrenamtliche Geschäftsführung auf Vorschlag des Sozialbeirats durch den Kreistag berufen wird.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und ersetzt die Satzung des Sozialbeirats vom 21.10.2021.

Landratsamt Fürstenfeldbruck
Fürstenfeldbruck, 14.12.2023

Thomas Karmasin
Landrat